

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1848-1	

	01.09.2020
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	14.09.2020	

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen
zum Sachstand Landeswassergesetz NRW**

Antwort:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts**“ (Drucksache 17/9942) vom 25.06.2020 war am 26./27.08.2020 in der 1. Lesung im Landtag.

Zu 1.

Wesentliche Änderungen, die der Gesetzentwurf nach sich zieht:

Der Gesetzentwurf dient der **Vereinfachung von Regelungen und der Beschleunigung von Verfahren im Landeswassergesetz (LWG)**. In den Bereichen Hochwasserschutz sowie Stauanlagen und Stauhaltungsdämme erfolgt eine Anpassung an das geänderte Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Darüber hinaus sollen geändert werden: Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Kommunalabwasserverordnung, Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Landesnaturschutzgesetz und Abwasserabgabengesetz

Im Einzelnen:

- Regelungen zu Befristungen werden gestrichen (§§ 14, 22)
- Regelung zum Gewässerrandstreifen wird geändert (§ 31):
 - Bauverbot im Innenbereich und damit Einschränkung der Bebaubarkeit von Grundstücken wird gestrichen (Abs. 4)
 - Regelung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich wird gestrichen und ebenfalls nachfolgend im neuen Abs. 1 (alter Abs. 5) die Kooperationsregelung
 - Erweiterung des Gewässerrandstreifens nach WHG auf 10 m wird gestrichen (Abs. 1)
- Regelung zum Flusskläranlagen system Emscher wird modifiziert (§ 45 Abs. 2)
- Regelung zum Vorkaufsrecht wird gestrichen (§ 73)

- Pflicht, beim Bau und Betrieb von verschiedenen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, wird gestrichen (§§ 25, 40 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 S. 4, 76 Abs. 1 S. 5)
- Regelung zur Maßnahmenübersicht wird geändert und die Fristen werden an Erfordernisse des Vollzugs angepasst (§ 74)
- Verschiedene Verfahren werden dereguliert und damit beschleunigt:
 - Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen nach § 49 WHG wird um weitere zwei Fälle eingeschränkt: Befreiung von Anzeigepflicht zum einen bei Abgrabungen nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) und zum anderen bei Arbeiten, die nach dem BBergG betriebsplanpflichtig sind
 - Genehmigungspflicht für die Einleitung flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen wird gestrichen und auf die vorherige Anzeigepflicht zurückgeführt (zusätzlich wird Genehmigungsfiktion geschaffen) (§ 58 Abs. 1)
 - Möglichkeit, bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wird gestrichen (§ 58 Abs. 2)
 - § 109 wird in seinem Anwendungsbereich auf die notwendige Heranziehung von Sachverständigen beschränkt
 - Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet wird gestrichen (§ 110)
- Weitere Erleichterungen für den Vollzug und Korrekturen des LWG:
 - Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44)
 - Anpassung der Regelung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 2) an Bundesrecht
 - Bei der Regelung des Aufwands für die Gewässerunterhaltung wird der missverständliche Begriff „versiegelte Fläche“ in „befestigte Fläche“ geändert (§ 64 Abs. 1 S. 7)
 - Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Abs. 1)
 - Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Abs. 3)
 - Einführung einer Ermächtigung für die Behörde, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107)
- Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern werden anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre nochmals überarbeitet (§§ 22 ff); Querbezüge an die Landesbauordnung werden an die neuen Regelungen zur Konzentrationswirkung, Genehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit angepasst (§§ 60-63 BauO NRW)
- Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt, gegenüber anderen Entnahmen wird geregelt (§ 37)
- Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Abs. 2 wird erweitert (§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4)
- Verweise in § 84 auf die §§ 78 ff WHG und die Regelung zum Bau- und Betrieb von Talsperren in § 76 werden dem Bundesrecht angepasst
- Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Schutzvorschriften nach § 82 Abs. 1 wird aufgenommen (§ 123 Nr. 23)
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und Kommunalabwasserverordnung werden redaktionell angepasst
- Regelungen der Anlage 2 des UVPG NRW (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) werden an die Vorgaben des UVPG des Bundes angepasst
- LNatSchG wird redaktionell angepasst
- Im AbwAG NRW werden die Folgeregelungen zu den Änderungen getroffen (Abgabepflicht und Abgaberegulierung)

Zu 2.

Die vorgesehene Änderung des Landesrechts hat mittelbaren Einfluss auf die Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regionalplan Ruhr: Das Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten (WSG) soll gestrichen werden (bisher: § 35 Abs. 2 LWG sowie § 125 Abs. 4, 6 LWG). § 35 Abs. 2 LWG lautet wie folgt:

„In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten. Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Befreiung von Verboten findet Anwendung.“

Eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Abs. 1 S. 2 LWG befindet sich derzeit in Erarbeitung. Sie wird Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten. Bis zu ihrem Inkrafttreten regeln die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen die Vereinbarkeit von Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung innerhalb der einzelnen Schutzzonen.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand April 2018) werden in Anlehnung an den aktuellen § 35 Abs. 2 LWG WSG mit den Schutzzonen I bis III B sowie vorsorgend Wasserreservegebiete, die noch nicht unter das Regelungsregime des Wasserrechts fallen, als weiches Tabukriterium behandelt, das einer Abwägung durch den Plangeber grundsätzlich zugänglich ist. Da durch die Änderung des LWG Abgrabungen innerhalb von WSG i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht länger regelmäßig ausgeschlossen werden, könnte der regionale Planungsträger eine Festlegung von Abgrabungsbereichen ggf. auch innerhalb von ausgewählten Schutzzonen (z.B. III B) der jeweiligen WSG erwägen. Er hat dabei jedoch im Blick zu behalten, dass WSG zum präventiven Schutz der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich und Bestandteil des in Deutschland seit Jahrzehnten in der Wasserversorgung bewährten und für die öffentliche Hygiene erfolgreichen Multibarrierenprinzips sind. Die öffentliche Wasserversorgung ist ein hohes Gut, das für die Gesundheit der Menschen und für eine wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Die Festlegung von Abgrabungsbereichen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen wie Kies oder Sand in bestimmten Zonen der WSG würde stets dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben und dürfte ausschließlich unter Vorliegen der in Gesetzen und Wasserschutzgebietsverordnungen geregelten Voraussetzungen (z.B. Grundwasserabstand) erfolgen. Mit Blick auf die angekündigte landesweite Wasserschutzgebietsverordnung und die darin angekündigten Regelungen können sich die Rahmenbedingungen hierfür im Verlauf des Planaufstellungsprozesses erneut ändern.

Auch bei Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des LWG besteht für die Verbandsversammlung die Möglichkeit, am bestehenden Steuerungsansatz des Regionalplans Ruhr festzuhalten. Es gibt ausreichend vorhandene räumliche Alternativen für den Rohstoff Kies, bei denen sich kein Konfliktrisiko zwischen Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz abzeichnet. Zudem schafft die Einordnung von WSG als weiche Tabukriterien einen vorsorgenden und über die unmittelbaren fachgesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Schutz des Grundwassers. Die Begründung zum Regionalplanentwurf wäre an die neue Gesetzeslage anzupassen und die Vorgehensweise müsste nach Durchführung der Gesamtabwägung belastbar begründet werden.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	Bereich III Planung	
Akt.zeichen		Geiß-Netthöfel, Karola	